



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee, Techendorf 90, Bezirk Spittal an der Drau

Tel.: 0043 (0) 4713/2030 - 0 | Fax: DW 55

E-Mail: weissensee@ktn.gde.at | Webseite: www.gemeinde-weissensee.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 20. Dezember 2024, Zl. 000-002/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.020.800,00
Aufwendungen:	€ 8.072.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 20.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: -€ 71.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.812.400,00
Auszahlungen:	€ 7.698.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 114.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Das die Personalaufwendungen (Kontoklasse 5) innerhalb eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind.
- Das sämtliche Sachaufwendungen innerhalb eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 21.800,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karoline Turnscek